



Benützungsordnung Sporthalle und Turnhalle 4

Sammlung der Erlasse Nr. 6.5.3

Inhaltsverzeichnis

I.	Benutzungsvorschriften	3
Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Verwaltung / Unterhalt	3
Art. 5	Benützung	3
Art. 6	Belegungen	3
Art. 7	Betriebszeiten	3
Art. 8	Ruhe und Ordnung	3
Art. 9	Einrichten / Aufräumen	3
Art. 10	Reservationen	4
Art. 11	Reinigung	4
Art. 12	Einsatz von Haftmittel (Harz)	4
Art. 13	Fluchtwege	4
Art. 14	Haftung	4
Art. 15	Beschwerden	4
II.	Betriebsvorschriften	4
Art. 16	Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	4
Art. 17	Innenanlagen	4
Art. 18	Geräte und Material	4
Art. 19	Bedienung der Einrichtung	5
Art. 20	Schlüssel	5
Art. 21	Schliessung der Anlagen	5
Art. 22	Parkplätze	5
Art. 23	Festwirtschaft, Warenverkauf	5
III.	Gebühren	5
Art. 24	Allgemeines	5
Art. 25	Spezielle Regelungen	5
Art. 26	Inkrafttreten	5

Benützungsordnung Sporthalle und Turnhalle 4

I. Benützungsvorschriften

Art. 1 Allgemeines

Wo im Folgenden männliche Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch für weibliche Personen.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Die Sporthalle umfasst die 3-fach Turnhalle bestehend aus 3 Spielhallen von je 15 x 27 Meter mit den dazugehörigen Gerätehallen sowie Nebenräume wie Garderoben, Duschen etc.
- 2 Die Turnhalle 4 umfasst die Halle bestehend aus 1 Spielhalle von 12 x 21 Meter mit der dazugehörigen Gerätehalle sowie Nebenräumen wie Garderobe, Duschen etc.
- 3 Die Aussenanlage umfasst die Weitsprunganlage.

Art. 3 Zweck

Die Benützungsordnung regelt die Verwaltung und Belegung.

Art. 4 Verwaltung / Unterhalt

Das Geschäftsfeld Bau ist für den Unterhalt und die Verwaltung zuständig.

Art. 5 Benützung

- 1 Die Anlagen stehen den Schulen der Gemeinde Ingenbohl und dem Bezirk Schwyz zur Verfügung.
- 2 Sie können ausserhalb der Schulzeit von Vereinen und weiteren Interessierten benützt werden. Vorrang haben Ortsansässige.

Art. 6 Belegungen

- 1 Die Gemeindeschule hat während des ganzen Jahres zwischen 7:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr (ohne Tage der offiziellen Schulferien, alle Mittwochnachmittage und Samstage / Sonntage, sowie Feiertage) Nutzungsvorrecht.
- 2 Reservationsgesuche werden in der Reihenfolge der Anfrage via Onlinerestaurantstool berücksichtigt.
- 3 Dauerbelegungen gelten grundsätzlich für die Schulwochen und für die Dauer des Schuljahres (01.08. bis 31.07.). An den Wochenenden werden keine Dauerbelegungen bewilligt.
- 4 Bisherige Benutzer gelten als angemeldet.
- 5 Das Geschäftsfeld Bau entscheidet über die Gesuche und ist für die Vermietung zuständig. Bei Bedarf kann das Geschäftsfeld Bau das Gesuch dem Gemeinderat zur Bewilligung vorlegen.
- 6 Gesuche für Grossanlässe sind dem Geschäftsfeld Bau mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung einzureichen und bedingen besondere Auflagen.
- 7 Die wöchentlichen Trainingseinheiten sind im Onlinerestaurantstool eingetragen und für alle einsehbar.
- 8 Die Untervermietung oder Weitergabe von Hallenzeiten ist nicht gestattet.
- 9 Die Durchführung von Turnieren, Meisterschaftsspielen usw. während den wöchentlichen Trainingszeiten ist meldepflichtig.

Art. 7 Betriebszeiten

- 1 Ausserhalb der Schulzeit stehen die Anlagen an Wochentagen von 17:00 – 22:00 Uhr, an Wochenenden sowie an Mittwoch-Nachmittagen zu den jeweils bewilligten Zeiten zur Verfügung (bis max. 02:00 Uhr).
- 2 Die Anlagen bleiben an folgenden Tagen geschlossen:
 - Die ersten vier Wochen der Schulsommerferien
 - Vom 24. Dezember bis 1. Januar
 - Vom Schmutzigen Donnerstag bis am Güteldienstag
 - An ortsüblichen Feiertagen

Art. 8 Ruhe und Ordnung

- 1 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen innerhalb und ausserhalb der Anlagen Ordnung herrscht.
- 2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass auf der Aussenanlage Ruhe herrscht.
- 3 Bei Zuwiderhandlung behält sich die Gemeinde Sanktionen vor.

Art. 9 Einrichten / Aufräumen

- 1 Vor jeder Veranstaltung werden die Anlagen vom Hauswart übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Die vereinbarten Termine sind strikte einzuhalten.
- 2 Das Einrichten und Aufräumen ist Sache des Mieters.

Art. 10 Reservationen

- 1 Mit der Bestätigung der Reservation werden dem Organisator die Gebühren durch das Geschäftsfeld Bau bekannt gegeben.
- 2 Die Gebühren werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- 3 Annullationen von bewilligten Gesuchen sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich dem Geschäftsfeld Bau zu melden, ansonsten folgende Gebühren in Rechnung gestellt werden:
 - Annullation bis 1 Woche vor Anlass = 100% der Gebühren
 - Annullation bis 4 Wochen vor Anlass = 50% der Gebühren

Art. 11 Reinigung

- 1 Allfällige Nachreinigungen oder anderweitige Aufwendungen durch den Hauswart werden separat verrechnet. Die Tarife berechnen sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften (Sammlung der Erlasse 6.1.5).
- 2 Bei Veranstaltungen besorgt der Organisator die Reinigung. Die beanspruchte Infrastruktur ist im gleichen Zustand abzugeben, wie sie übernommen wurde.

Art. 12 Einsatz von Haftmittel (Harz)

Dem Handball Brunnen / den Mythen-Shooters ist der Einsatz von Haftmittel (Harz) während den Trainingszeiten und bei Meisterschaftsspielen ab der Saison 2024/2025 gestattet.
Nach jedem Spiel und jedem Training mit Haftmittelgebrauch wird die Halle durch die verursachende Mannschaft geputzt.

Art. 13 Fluchtwege

Ab einer Belegung von 200 Personen in der Dreifachhalle (exkl. Tribüne) ist zusätzlich der zweite Notausgang Ost in Betrieb zu nehmen, indem die Notausgangsleuchte einzuschalten und die mobile Wassersperre zu entfernen ist.

Art. 14 Haftung

- 1 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden die durch ihn oder durch Dritte verursacht werden. Insbesondere haften die Benutzer für:
 - Die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlagen, Geräte, Materialien und Einrichtungen.
 - Den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln.
 - Ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.
- 2 Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.
- 3 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benutzung der Anlagen ab.

Art. 15 Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide des Geschäftsfelds Bau sind schriftlich und begründet, innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides, an den Gemeinderat Ingenbohl zu stellen.

II. Betriebsvorschriften

Art. 16 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

- 1 Die Anlagen sind so zu benutzen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden.
- 2 In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.
- 3 Essen in den Turnhallen ist nur erlaubt im Zusammenhang mit einer Bewilligung für Festwirtschaften und Warenverkäufe.
- 4 Bei Anlässen mit Bestuhlung ist der Hallenboden mit den zur Verfügung gestellten Abdeckbahnen zu schützen.
- 5 Tiere dürfen nicht in die Anlagen mitgenommen werden.

Art. 17 Innenanlagen

- 1 Die Geräteräume und Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen, die Duschen nur barfuss betreten werden.
- 2 Turnschuhe, welche im Freien benützt werden, müssen vor Betreten der Turnhalle gründlich gereinigt werden. Die Hallen-turnschuhe dürfen keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftendes Material aufweisen.
- 3 In Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und in der Eingangshalle darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.
- 4 Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters. Wenn die Gemeinde den Abfall entsorgen muss, werden dem Mieter die Gebühren gemäss Vorgaben des ZKRI in Rechnung gestellt.

Art. 18 Geräte und Material

- 1 Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen dürfen nicht im Freien benützt werden.
- 2 Geräte und Material sind nach Gebrauch zu reinigen und im entsprechenden Geräteraum an den dafür bezeichneten Plätzen zu versorgen.

Die Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit der speziellen Rollvorrichtung gerollt werden.

Art. 19 Bedienung der Einrichtung

Die Lautsprecheranlagen, die Matchuhr, Trennwände usw. dürfen erst nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart bedient werden.

Art. 20 Schlüssel

Die verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter erhalten für die vereinbarte Mietdauer vom Hauswart einen Schlüssel / Batch für die Anlage.

Die Schlüssel / Batches für Dauermieter werden durch das Geschäftsfeld Bau abgegeben. Bei Verlust werden die Unkosten dem verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 21 Schliessung der Anlagen

1 Die verantwortlichen Benutzer müssen beim Verlassen der Anlagen sämtliche Lichter löschen, die Lüftung abstellen und die Eingangstüren schliessen. Allfällige Umtriebe werden dem verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

2 Die den Vereinen überlassenen Materialschränke sind sorgfältig abzuschliessen.

Art. 22 Parkplätze

Die Benutzer sind verpflichtet, die Fahrzeuge auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen und die Parkordnung einzuhalten.

Art. 23 Festwirtschaft, Warenverkauf

Für das Führen einer Festwirtschaft oder das Verkaufen von Waren wird gemäss Art. 1 des Gastgewerbegesetzes vom 10. September 1997 eine Bewilligung benötigt. Das Einholen der Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeit bei einem Anlass ist Sache des Mieters.

III. Gebühren

Art. 24 Allgemeines

Die Gebühren regeln sich grundsätzlich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften (Sammlung der Erlasse 6.1.5).

In den Gebühren für die Benützung der Sporthalle und Turnhalle 4 sind die Kosten für Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung und Lautsprecheranlagen inbegriffen, ebenso die Benützung der entsprechenden Garderoben, Duschen, WC-Anlagen und Turngeräte.

Art. 25 Spezielle Regelungen

1 Interne Anlässe der Gemeinde Ingenbohl haben keine Gebühren zu entrichten.

2 Sportvereine (für normalen Trainings- und Meisterschaftsspielbetrieb), Jugendvereine sowie Seniorenorganisationen (für die Ausübung von sportlichen Aktivitäten ohne kommerziellen Nutzen) der Gemeinde Ingenbohl haben keine Gebühren zu entrichten.

3 Sportanlässe, welche durch Verbände finanziell unterstützt werden, sind gebührenpflichtig.

4 Die Nutzung durch den Ferienpass in den ersten zwei Sommerferienwochen ist gebührenfrei.

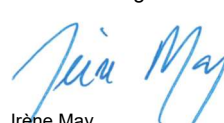
5 Für Belegungen durch den Bezirk Schwyz gilt eine Spezialregelung.

Art. 26 Inkrafttreten

1 Die Benützungsordnung Sporthalle und Turnhalle 4 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2024 genehmigt. Sie tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

2 Die Benützungsordnung Sporthalle und Turnhalle 4 wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl (6.5.3) aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl


Irène May
Gemeindepräsidentin


Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber